

Meßtechnik GesmbH

27/SN-215/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1016 W I E N

~~AN DER GESETZGEMÄSSIGEN~~
~~81 - 09/10 PZ~~

Datum: 16. SEP. 1992

Verteilt 17. Sep. 1992 Sef

Graz, 1992-09-14
DDr. Gk/GH
SVM92126

Betrifft: Geschäftszahl 50.080/16-X/B/8/92
Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes
Begutachtung

Dr. Wunsperger

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Wunsch des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Herr Dr. Sefelin, wurde seitens unseres Büros eine Begutachtung zum Entwurf des Heizkostenabrechnungsgesetzes erstellt. Wir dürfen beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermitteln.

Mit besten Empfehlungen

Meßtechnik Ges.m.b.H.
Zentralbüro Graz
A-8010 Graz, Bergmannsgasse 48
Tel. (0316) 32 228

Anlage wie erwähnt

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
z.Hd. Herrn Min.Rat Dr. Sefelin

Stubenring 1
A-1011 W I E N

Graz, 1992-09-14
DDr.Gk/GH
SVM92125

Betrifft: Geschäftszahl: 50.080/16-X/B/8/92
Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf den uns mit Datum vom 22. Juli 1992 zugeleiteten Gesetzesentwurf, dürfen uns für die Einladung zur Begutachtung bestens bedanken und erlauben uns nachfolgende, kurze Stellungnahme:

Seitens unseres Unternehmens wird die gesetzliche Normierung der Fragen der Heizkostenabrechnung laut tatsächlichem Verbrauch wärmstens begrüßt. Der gegenständliche Gesetzesentwurf

normiert generell die Heizkostenabrechnung laut tatsächlichem Verbrauch,

regelt die Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung laut tatsächlichem Verbrauch,

ermöglicht auch dem einzelnen einer Wohngemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf eine Heizkostenabrechnung nach Verbrauch zu stellen,

definiert Prüfpflichten und damit die Verantwortung für die Wärmeabgeber bzw. das Abrechnungsunternehmen,

normiert die Aufteilung der Kosten in fixe und variable Anteile,

definiert die Mindestfordernisse für eine Heizkostenabrechnung,

setzt Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Norm

und ermöglicht derartig eine verursachergerechtere und praxisbezogene Abrechnung der Heizkosten bzw. der Warmwasserkosten laut tatsächlichem Verbrauch als es bis dato der Fall war.

Trotz dieser an und für sich aus unserer Sicht äußerst positiven Aspekte sind wir der Meinung, daß nachfolgende Fakten noch bzw. exakter definiert werden müßten:

ad § 5 "Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung"

Der gegenständliche Paragraph im Gesetzesentwurf normiert, daß eine Heizkosten bzw. Warmwasserkosten-Abrechnung laut tatsächlichem Verbrauch dann statthaft und im Sinne des Gesetzestextes erforderlich ist, wenn der Energieverbrauch vom Wärmeabnehmer überwiegend beeinflußbar ist. Dieses Faktum ist nicht unerheblich durch die jeweilige Betriebsweise einer Heizungsanlage bzw. der Wärmezentrale bedingt. Damit könnten sich gegebenenfalls bei der Interpretation dieses Paragraphen Probleme ergeben, weshalb vorgeschlagen wird, den ersten Absatz des § 5 um folgende Passage zu ergänzen:

Die überwiegende Beeinflußbarkeit durch den Wärmeabnehmer ist gegeben, wenn die Wärmeenergie aus den Heizkörpern bzw. sonstigen Verbrauchern gegenüber derjenigen Wärmeenergie überwiegt, die aus dem Wärmeverlust der Rohrleitungen und Armaturen innerhalb des Gebäudes resultiert. Zur Ermittlung dieser Relation ist von der regelbaren Wärmeleistung aller installierten Heizkörper bzw. Wärmetauscher eines Gebäudes sowie der rechnerischen Verlustleistung der Wärmeverteilungsleitungen innerhalb eines Objektes jeweils bei Auslegungsverhältnissen auszugehen.

ad § 8 - Prüfpflichten

Der § 8 sollte um nachfolgende Passage ergänzt bzw. erweitert werden:

Zur Wahrnehmung der Prüfpflichten ist der Wärmeabnehmer verpflichtet, dem Wärmeabgeber bzw. dem auf die Abrechnung der Wärme ausgerichteten Unternehmen zeitgerecht alle jene technischen Unterlagen und Informationen zu liefern, die für die Wahrnahme der Prüfpflichten erforderlich sind.

ad § 13 - Zulässige Vereinbarungen, ergänzende Regelungen und gerichtliche Neufestsetzungen

Der § 13, Abs.1 sollte durch eine Position 4 des folgenden Inhalts ergänzt werden:

4. Zum Ausgleich der durch die jeweilige Lage der einzelnen Wohneinheiten im Rahmen eines Gebäudes bzw. eines Wohnungsverbandes vorgegebenen, nicht durch den jeweiligen Nutzer beeinflussbaren, externen, objektbezogenen Einflüsse können entsprechende Ausgleichs- bzw. Reduktionsfaktoren herangezogen werden. Die Ermittlung dieser Faktoren muß nachvollziehbar sein und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Wir dürfen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, ersuchen, bei Ihrer Endredigierung die von uns vorgeschlagenen, ergänzenden Punkte zu berücksichtigen, wobei wir der guten Ordnung halber darauf hinweisen dürfen, daß es sich bei unseren Ergänzungswünschen um keine substantiellen Änderungen sondern um unserer Meinung nach notwendige Ergänzungen handelt, die aus der praktischen Erfahrung eingebracht wurden.

Wir empfehlen uns
mit vorzüglicher Hochachtung

Meßtechnik Ges.m.b.H.
Zentralbüro Graz
A-8010 Graz, Bergmannsgasse 48
Tel. (0316) 32228

(Dipl.-Ing. DDr. Helmut Gradišnik)
(Geschäftsführer)